



Kopie an Mat.: Stellungn.		WV.
EINGEGANGEN		
31. MAI 2024		
Delorette & Gollan		
m. A. v.		an SB:

Kopie an Mat.: Kennzeichn. | Kopie an Mat.: Zahlung | Kopie an Mat.: Rückspr. | zdA.

OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

IV-3 ORbs 45/24
523 Js-Owi 752/23
StA Wuppertal

In der Bußgeldsache

gegen

aus Wuppertal,

wegen

Verkehrsordnungswidrigkeit

hat der 3. Senat für Bußgeldsachen durch den Richter am Oberlandesgericht Olbrisch als Einzelrichter gemäß § 80a Abs. 1 OWiG am

22. Mai 2024

auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das Urteil des Amtsgerichts Mettmann vom 26. September 2023 (34 OWi 88/23) nach Anhörung der Generalstaatsanwaltschaft

beschlossen:

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben.

Klarstellend wird festgestellt, dass der Bußgeldbescheid des Landrats des Kreises Mettmann vom 1. März 2023 (Az.: 33-22/223005266/35) mit der von dem Betroffenen erklärten Rücknahme seines Einspruchs rechtskräftig geworden ist.

Die Staatskasse hat gemäß § 46 Abs. 1 OWiG, § 473 Abs. 2 StPO (in entsprechender Anwendung) die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens und die dem Betroffenen ab der Einspruchsrücknahme entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Olbrisch

Ausgefertigt

Mälcherek, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

